

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Gevelsberg und Hattingen über den Besuch der Hasencleverschule (Förderschule) in Gevelsberg

Gemäß den Vorschriften der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung schließen die Städte Gevelsberg und Hattingen die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Besuch der Hasencleverschule in Gevelsberg ab.

Präambel

Aufgrund der allgemein sinkenden Schülerzahlen und der gleichzeitig steigenden Beschulung im Gemeinsamen Unterricht (Inklusion) ist es künftig nicht möglich, die bestehende Förderschule in Hattingen fortzuführen. Die gemäß der gültigen Verordnung über die Mindestschülerzahlen an Förderschulen vorgeschriebene Mindestzahl wird von der Schule bereits jetzt schon nicht mehr erreicht. Damit die betroffenen Familien auch in Zukunft die Möglichkeit haben, Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen beschulen zu lassen, schließen die Städte Gevelsberg und Hattingen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

§ 1

Schülerinnen und Schüler aus Hattingen mit einem den Förderschwerpunkten der Gevelsberger Förderschule entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, deren nächstgelegene Förderschule die Hasencleverschule in Gevelsberg ist, können ab 01.08.2016 die Gevelsberger Förderschule besuchen. In Zweifelsfällen entscheidet das Schulamt für den Ennepe-Ruhr-Kreis darüber, welche Schule die nächstgelegene Förderschule ist.

§ 2

Für die Beschulung der Jungen und Mädchen wird für die Stadt Hattingen ein jährlicher Schulkostenbeitrag erhoben, der sich wie folgt errechnet:

a) Die Ausgaben für die Förderschule (ohne Schülerfahrkosten) werden um die Einnahmen der Förderschule (inklusive der anteiligen Beträge der Schul- und Bildungspauschale für die Förderschule) mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge und der nach dem Finanzausgleichgesetz zufließenden und verbleibenden Schlüsselzuweisungen vermindert.

b) Der verbleibende Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Förderschule geteilt (Kopfbetrag).

c) Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler vervielfältigt, die in Hattingen wohnen. Der errechnete Betrag ist der entsprechende Schulkostenbeitrag der Stadt Hattingen. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres.

§ 3

Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze (Einnahmen und Ausgaben) vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Schulkostenbeitrag ist in zwei Abschlagszahlungen zu jeweils 50 % zum 01.03. und 01.09. zu leisten.

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

Für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis 31.12.2016 wird Anfang des Jahres 2017 auf Grundlage des Rechnungsergebnisses für 2016 ein endgültiger Schulkostenbeitrag anteilmäßig für 5 Monate berechnet (Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen: 15.10.2016).

§ 4

Ansprüche nach der Schülerfahrtkostenverordnung für die Schulwege vom Wohnort zur Schule und zurück werden für die Hattinger Schülerinnen und Schüler von der Stadt Hattingen in Eigenregie geprüft, organisiert und finanziert.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben.

§ 6

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

Gevelsberg, den 01.07.2016
Stadt Gevelsberg
der Bürgermeister

Saßenscheidt

Stadt Hattingen
der Bürgermeister

Dirk Glaser